

überholte Normativakte aus den Jahren 1951 und 1969 ab.

Die HaushaltsbearbeiterVO soll dazu beitragen* daß die finanziellen Mittel in den staatlichen Organen und Einrichtungen exakt geplant und effektiv eingesetzt werden. Im Auftrag des staatlichen Leiters hat der Haushaltsbearbeiter die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung, Analyse und Kontrolle des Haushaltsplanes zu sichern. Zu seinen Aufgaben gehört es, den Leiter bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf den Gebieten der Haushaltswirtschaft sowie des Schutzes des Volkseigentums zu beraten und zu unterstützen (§ 5 Abs. 1). Stellt er auf diesen Gebieten Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Sicherheit fest, so muß er den Leiter unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit vorschlagen (§ 10 Abs. 3). Werden entgegen seinen Hinweisen Maßnahmen veranlaßt oder durchgeführt, die gegen die Plan- und Finanzdisziplin, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit sowie die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen, dann hat der Haushaltsbearbeiter die Rechtspflicht, den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs zu unterrichten (§ 11 Abs. 1).

Mit der Kassenordnung, die für alle staatlichen Organe und Einrichtungen gilt, sollen Ordnung und Sicherheit in der Führung von Konten des Staatshaushalts erhöht werden. Diese Rechtsvorschrift enthält detaillierte Regelungen für die Konten- und Kassenführung sowie für die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts. Hier sei lediglich auf die Vorschriften über die Führung von Verwahrkonten und Bürokassen (§§ 5, 10), die Zeichnungsberechtigung (§ 6), Auszahlungsanordnungen und Barauszahlungen (§§ 14, 17) und die Anforderungen an Belege (§ 22) hingewiesen.

Für die weitere Entfaltung der Initiative und Aktivität der Werktätigen zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben ist die **2. DB vom 25. Juni 1974 zur Neuererverordnung — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen — (GBl. I S. 333)** bedeutsam.

Die Neuerervereinbarungen (§§ 13 bis 17 NVO) haben sich seit Jahren als ein wirksames Instrument zur Leitung der Neuerertätigkeit bewährt. Die weitere Erhöhung der Effektivität vereinbarter Neuerertätigkeit hängt in hohem Maße davon ab, daß Betrieb und Neuererkollektiv ihre Partnerverpflichtungen gewissenhaft erfüllen und dabei die sozialistische Gesetzlichkeit wahren. Mit der 2. DB werden die Aufgaben der Leiter auf diesem Gebiet präzisiert, und ihre Verantwortung wird erhöht.

Die Leiter haben zu sichern, daß in der Neuerertätigkeit mittels schöpferischer kollektiver Arbeit technisch-ökonomische Ziele erreicht und zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich alle Mitglieder eines Neuererkollektivs als sozialistische Persönlichkeiten entwickeln. Dementsprechend sind Neuerervereinbarungen zur Lösung einer Aufgabe dann abzuschließen, wenn Art, Umfang und Schwierigkeiten dieser Aufgabe das organisierte und planmäßige Zusammenwirken von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz erforderlich machen und diese Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des Schöpferturns der Neuerer beiträgt (§ 3 Abs. 1 der 2. DB). Eine Neuerervereinbarung darf nur von dem Betrieb abgeschlossen werden, der das betreffende Ergebnis benutzen will.

Gemäß § 2 Abs. 2 der 2. DB sind bestimmte ausdrücklich genannte Arbeiten nicht als „schöpferische Lösung eines Problems“ i. S. des § 13 NVO anzusehen. Das betrifft die Erarbeitung von EDV-Programmen, von betrieblichen Weisungen sowie anderer Lösungen.

Entspricht eine Neuerervereinbarung nicht den in der NVO und ihrer 2. DB festgelegten rechtlichen Voraussetzungen, dann muß zunächst der Betrieb prüfen, ob diese Mängel beseitigt werden können. Etwaige daraufhin vorzunehmende Änderungen der Neuerervereinbarung sind mit dem Neuererkollektiv zu beraten; sie bedürfen außerdem der Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Sind die Mängel nicht behebbar, so ist nach vorheriger Information der zuständigen Gewerkschaftsleitung von beiden Partnern gemeinsam die Rechtsunwirksamkeit der Neuerervereinbarung schriftlich festzustellen. Wird eine derartige Übereinstimmung der Partner nicht erzielt, so hat der Betrieb die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch die zuständige Konfliktkommission oder ein anderes für die Entscheidung über Streitigkeiten gemäß § 32 NVO zuständiges Organ zu beantragen. Das Recht, die Rechtsunwirksamkeit feststellen zu lassen, haben außerdem das Neuererkollektiv und die im § 25 Abs. 1 KKO genannten Antragsberechtigten.

In diesem Zusammenhang sei auf die **Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I S. 413)** hingewiesen, die sich auf die Erläuterung derjenigen Fragen konzentriert, die in der Rechtsprechung wiederholt aufgetreten sind, nämlich Fragen der Zuständigkeit der Gerichte bei Neuererstreitigkeiten sowie der Entscheidung von Streitfällen über die Neuerervergütung und über die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Neuerervereinbarungen.^{^/ %}

Ein weiterer Beitrag zur Verwirklichung des vom VIII. Parteitag beschlossenen sozialpolitischen Programms ist die **VO über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBl. I S. 405)** nebst ihrer **1. DB vom gleichen Tage (GBl. I S. 409)**. Mit ihnen soll erreicht werden, daß für alle Werktätigen auf Baustellen, unabhängig vom Industriezweig und von der Größe des Investitionsvorhabens, ein den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechendes einheitlich gutes Niveau der Arbeits- und Lebensbedingungen gesichert wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind bereits in die Vorbereitung der Investitionen einzubeziehen. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Betreuung der Werktätigen entsprechend dem geplanten Bauablauf gesichert ist.

Im einzelnen enthält die VO Festlegungen über die Bereitstellung von Wohn- und Tagesunterkünften einschließlich ihrer Finanzierung und Unterhaltung über die kontinuierliche Versorgung der Werktätigen auf der Baustelle und im Wohnlager mit Speisen und Getränken sowie mit Waren des täglichen Bedarfs, über den Berufsverkehr, über kulturelle Betreuung und sportliche Betätigung sowie über die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Von besonderem Interesse ist die Regelung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Nach § 11 Abs. 5 hat der Generalauftragnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften — z. Z. gilt die AO zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen vom 1. November 1966 (GBl. II S. 945) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 3. April 1968 (GBl. II S. 220) — die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Auftragnehmer zu koordinieren. Er ist berechtigt, den Auftragnehmern Weisungen zu erteilen, wenn Vorschriften des Gesund-

HI Die Richtlinie Nr. 30 ist auch in NJ-Bedlge 1/74 (zu Hert 18) veröffentlicht. Zur Erläuterung vgl. Toeplitz, „Die Förderung der Neuererbewegung durch die Rechtsprechung“, NJ 1974 S. 541 ff., ferner Materialien der 11. Plenartagung des Obersten Gerichts in NJ 1974 S. 610 ff.